

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 29.10.1839 publ. 02.11.1839

aus Hannover } (Donnerstag) Morgens 5 Uhr
} (Sonntag) wieder abgeht,
in Oldenburg Abends 10 Uhr ankommt.

Es steht diese mit der zwischen Oldenburg und Ostfriesland gehenden Postkutsche in genauer Verbindung.

Reichaisen werden gestellt.

Das Personengeld und Ueberfrachtsporto kann in Oldenburg, Hannover und an den Zwischenorten bis zum Bestimmungsorte bezahlt werden, und wird in diesem Falle bei dem Ueberfrachtsporto dießseits die Taxe für gute Sachen, in Courant zur Anwendung gebracht. Der Abgang der Postkutsche erfolgt zuerst am 2. November.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. October, publ. den 2. Nov. 1839.

Betr. die vom königlich Belgischen Finanz-Minister erlassene Ordonnanz u. Instruction für die Schiffscapitains hinsichtlich der Abgabe der Einklarirung.

Zur Nachricht für die Seefahrer, welche die Schelde besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine durch das Großherzogliche General-Consulat zu Antwerpen hieher mitgetheilte, von dem königlich-Belgischen Finanz-Minister erlassene Ordonnanz und Instruction für die Schiffscapitains, betreffend die Abgabe der Einklarirung bei dem ersten Zoll-Comtoir zu Villo, sich auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake,